



## Besondere Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge

der medatixx GmbH & Co. KG

### 1 Geltungsbereich der besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge der medatixx

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG (im Folgenden medatixx) für Lizenzverträge gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB, somit auch gegenüber Freiberufler i. S. v. § 18 EStG.
- 1.2 Alle Leistungen, welche die medatixx erbringt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medatixx (AGB) und den jeweils vereinbarten besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere diesen Geschäftsbedingungen der medatixx für Lizenzverträge. Die AGB sind wie die besonderen Geschäftsbedingungen einsehbar unter <https://medatixx.de/impresum>. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen der medatixx für Lizenzverträge, von vereinbarten besonderen Geschäftsbedingungen der medatixx den AGB widersprechen, so gelten die einzelnen Bestimmungen der jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig, die Anwendbarkeit der AGB bleibt im Übrigen weiter bestehen.

### 2 Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem vertraglich vereinbarten, den von medatixx unterbreitetem Angebot und Produktbeschreibungen nebst Benutzerhandbuch/Gebrauchsanleitung der medatixx oder des Fremdherstellers.
- 2.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, Software von Dritten oder medatixx, welche in dem Leistungsumfang der Vertragssoftware enthalten sind und für die Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware, zwingend erforderlich ist, zu nutzen. Das Nutzungsrecht besteht jedoch nur in Verbindung mit der Vertragssoftware von medatixx, in deren Leistungsumfang die Software von Dritten oder medatixx enthalten ist.
- 2.3 Software, Leistung oder Gegenstand verstehen sich als alle Gegenstände, welche Bestandteile der vertraglich vereinbarten Leistung sind.

### 3 Nutzungsrechte

- 3.1 medatixx räumt dem Vertragspartner das zeitlich beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software ein, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Hinsichtlich der reinen Lesbarkeit der von der Software während des Vertragszeitraumes erfassten und von dieser während des Vertragszeitraumes erstellten Datenverarbeitungsergebnisse besteht ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
- 3.2 Der Vertragspartner darf die Software nur vielfältigen, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch der Software oder zu Sicherheitszwecken notwendig ist.
- 3.3 Sonstiges Vervielfältigen, Ändern, Verbreiten, Weitergeben oder sonstige Handlungen, insb. die Dekompilierung der Software sind nur zulässig, soweit medatixx dem gesetzlich zwingend zustimmen muss. Die Offenlegung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

### 4 Mängel

- 4.1 Bei nur unerheblicher Abweichung von dem vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- 4.2 Bestehen Mängelansprüche der Software, auch hinsichtlich der Installations-, Gebrauchsanleitungen und sonstiger Dokumente und ist der Vertragspartner seiner Mängelanzeigepflicht nachgekommen, so kann der Vertragspartner neben der Minderung und einem Schadensersatz, die Beseitigung des Mangels verlangen. medatixx kann anstelle der Mangelbeseitigung eine mangelfreie Software liefern (Nachlieferung). Schlägt die Nacherfüllung oder Nachlieferung fehl oder verweigert medatixx diese, kann der Vertragspartner den Vertrag fristlos kündigen.
- 4.3 Eine Haftung von medatixx ohne Verschulden auf Schadensersatz wegen Mängeln, die bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.



## Besondere Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge

der medatixx GmbH & Co. KG

- 4.4 Bei Inbetriebnahme erkannte Mängel, welche den Vertragszweck nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Inbetriebnahme und Untersuchung schriftlich medatixx angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 4.5 Weitergehende gesetzliche Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem vertraglich vereinbarten oder den besonderen Geschäftsbedingungen oder AGB anderes ergibt.
- 4.6 medatixx hat bei Übergabe vorhandene, rechtzeitig gerügte Mängel, zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbehebung solcher Mängel trägt medatixx. medatixx kann die Beseitigung auch durch den Vertragspartner vornehmen lassen, dann trägt medatixx die erforderlichen Kosten. medatixx ist auch berechtigt, dem Vertragspartner einen funktionell gleichwertigen Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Vertragspartners verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Vertragsgegenstandes um die Reparaturzeit.
- 4.7 Lässt medatixx eine gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so hat der Vertragspartner ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch medatixx.
- 5.3 Eine Nutzung über das vertraglich Vereinbarte hinaus (Übernutzung) ist unverzüglich mitzuteilen. Bei Anhaltspunkten für eine Übernutzung oder eine Nutzung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsberechtigung bzw. –zeit (Weiternutzung) ist medatixx berechtigt, ein Audit durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Im Falle der Über- oder Weiternutzung ist medatixx berechtigt, die sich hinsichtlich der Über- oder Weiternutzung ergebende Vergütung entsprechend der aktuellen Preislisten von medatixx zu verlangen. Bei der Übernutzung für ein Jahr rückwirkend kann ab der ersten Information von medatixx über mögliche Übernutzung durch den Vertragspartner, bei der Weiternutzung kann ab dem Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungsberechtigung bzw. –zeit eine Vergütung verlangt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Dauer der Übernutzung bleibt medatixx, und dem Vertragspartner vorbehalten. Die Dauer des Vergütungsanspruches von medatixx ist sodann entsprechend der tatsächlichen Dauer der Übernutzung anzupassen.

### 5 Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Es obliegt dem Vertragspartner, die für den Betrieb des Leistungsgegenstandes erforderlichen Umgebungen und Anschlüsse nach den Vorgaben von medatixx oder der Dritthersteller oder gesondert vertraglich vereinbarten Vorgaben zu gewährleisten.
- 5.2 Kann medatixx seine Leistung nicht erbringen, weil der Vertragspartner die Annahme verweigert oder die Installation oder Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen